



Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (29. September 2020 bis 15. Januar 2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR
Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Kontaktperson : Vanessa Gerritsen
Telefon : 043 443 06 43
E-Mail : gerritsen@tierimrecht.org
Datum : 14.1.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Januar 2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

- Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst die Erweiterung der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) um Vorgaben zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen. Auch begrüsst sie grundsätzlich die Anpassung der Bestimmungen und Anhänge der VTSchS an neue wissenschaftliche Erkenntnisse (insbesondere das Verbot der Dekapitation von über 2 kg schwerem Geflügel bei erfolgloser Betäubung oder Entblutung; die Aufnahme von Leitsymptomen zur Kontrolle von Kugelschuss- und Schlagbetäubungen; die Anpassung an verbindliche EU-Bestimmungen durch die Einführung einer tierschutzfreundlicheren Abstützung der Brust von Hühnern vor der Betäubung; die Reduktion von 200 auf 70 Tiere, die eine Person pro Arbeitstag durch Kopfschlag betäuben darf sowie die Regulierung der Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern und die in Bezug auf diese Tiere auf wissenschaftliche Erkenntnisse basierende Ermächtigung zum Einsatz von Gasgemischen, die im Vergleich zu CO₂ als tierfreundlicher beurteilt werden), hat aber in Bezug auf einige Bestimmungen Vorbehalte, die sie nachstehend näher erläutert.

- Gemäss den Erläuterungen des BLV sind die Bestimmungen der VTSchS zu den Verantwortlichkeiten bei der Schlachtung und zum Umgang mit den Tieren in den Schlachtbetrieben zwischenzeitlich in die TSchV aufgenommen worden. Daraus würden sich für den Tierschutz keine Einbussen ergeben. TIR widerspricht dieser Aussage und lehnt insbesondere die Streichung der VTSchS-Bestimmungen zu den Verantwortlichkeiten im Bereich der Betäubung und Entblutung von Tieren aus folgenden Gründen ab: Art. 179e Abs. 1 TSchV schreibt vor, dass die Betreiberin des Schlachtbetriebs für das Einhalten der Tierschutzgesetzgebung verantwortlich ist und Arbeitsanweisungen hinsichtlich der Betäubung und Entblutung zu erlassen hat (Art. 179e Abs. 1 lit. a und c TSchV). Die Bestimmung verpflichtet jedoch die Schlachtbetriebe nicht ausdrücklich dazu, eine für die Kontrolle des Betäubungs- und Entblutungserfolgs verantwortlichen Person zu ernennen. Zudem wird die Anwesenheit eines Tierschutzbeauftragten nur für grosse Schlachtbetriebe bzw. in Betrieben, in denen jährlich mehr als 1500 Schlachteinheiten Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Equiden oder mehr als 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, vorgeschrieben (Art. 179e Abs. 3 TSchV). Nach Art. 53 Abs. 2^{bis} VSFK wird nur in Grossbetrieben die Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes während der gesamten Dauer der Schlachtung verlangt. Ob die amtlichen Tierärzte und Tierschutzbeauftragten dabei auch die Betäubung und Entblutung jedes einzelnen Tieres zu kontrollieren haben, geht aus diesen Bestimmungen nicht hervor – und wird in der Praxis nachweislich nicht so gehandhabt. Sollte eine entsprechende Pflicht daraus abgeleitet werden können, so gilt sie nicht für kleinere Schlachtbetriebe, was aus Tierschutzsicht nicht einleuchtet. Zwar soll gemäss dem neu vorgeschlagenen Art. 5 VTSchS der Betäubungserfolg anhand konkreter Leitsymptome überprüft werden. Wer hierfür verantwortlich sein soll, ist aber, wie erwähnt, nicht klar, obschon es sich aus Tierschutzsicht um einen zentralen Aspekt handelt. **Dass die Pflicht der Schlachtbetriebe eine hierfür verantwortliche Person zu bestimmen und ihre Aufgaben zu regeln (Art. 17 ff. VTSchS) nun gestrichen werden soll, stellt aus Tierschutzsicht somit einen klaren Rückschritt dar.**

Die Streichung dieser Bestimmungen in der VTSchS mit dem Verweis des BLV auf die Revision der TSchV von 2018 ist auch in Anbetracht der vom Bundesamt in Aussicht gestellten Förderung der Selbstkontrolle in den Schlachtbetrieben im Anschluss an die BLK-Analyse von Schweizer und Liechtensteiner Schlachtbetrieben zwischen Januar 2018 und März 2019 nicht nachvollziehbar. Eine Ausweitung oder Förderung der Selbstkontrolle ist dem neu vorgeschlagenen VTSchS jedenfalls nicht zu entnehmen. Im Gegenteil: Das BLV verweist auf die Änderungen in der TSchV von 2018 und damit auf Bestimmungen, die vor den Erkenntnissen aus der 2019 abgeschlossenen Schlachthofanalyse erlassen wurden. **Im Hinblick auf das immense Leid, das eine ungenügende Betäubung oder Entblutung für die betroffenen Tiere zur Folge haben, muss die Pflicht zur Selbstkontrolle der**

Schlachtbetriebe in diesen Bereichen eine absolute Mindestanforderung bleiben, die um keinen Preis verwässert werden darf bzw. ausdrücklich und detailliert geregelt werden muss. Das System der Selbstkontrolle stellt ohnehin bereits eine aus Tierschutzsicht unzureichende Anforderung an die Schlachtbetriebe dar, wenn man bedenkt, dass es sich bei der Betäubung und Entblutung von Tieren um einen höchstsensiblen Bereich handelt, dem eigentlich nur mit einer unabhängigen – d.h. behördlichen – Kontrolle Genüge getan werden könnte.

- In der VTSchS unzureichend erfasst ist im Weiteren der **Schutz von Kopffüßern (im Wesentlichen Tintenfischen) sowie von Garnelen** bzw. anderen als Panzerkrebsen aus der Ordnung der Zehnfusskrebse. Wenngleich die entsprechenden Unzulänglichkeiten in der Tierschutzverordnung und nicht in der VTSchS zu beheben sind, macht die Revision der VTSchS diese Rechtslücken doch offensichtlich, weshalb sie hier anzusprechen sind.

Aufgrund des aktuellen Stands der Wissenschaft **drängt sich eine Aufnahme aller Zehnfusskrebse in den Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung auf**, eine Grenzziehung bei Panzerkrebsen ist nicht zu rechtfertigen. Tintenfische zählen bereits zum tierschutzrechtlichen Geltungsbereich, werden aber in Bezug auf Betäubung und Tötung vollkommen ignoriert (Art. 178 TSchV). Zwar gilt auch für sie die Pflicht einer fachgerechten Tötung nach Art. 179 TSchV, was das bedeutet, bleibt jedoch unklar. Der Lebendtransport von Panzerkrebsen stellt überdies auch weiterhin ein gravierendes Tierschutzproblem dar und ist im Grundsatz zu verbieten bzw. auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2 lit. e	Der Geltungsbereich der VTschS erstreckt sich auf Fische und Panzerkrebse, lässt jedoch Kopffüßer und – in der Praxis höchst relevant – weitere Zehnfusskrebse wie Crevetten aussen vor. Für Letztere gilt derselbe wissenschaftliche Erkenntnisstand wie für Panzerkrebse, womit das Vorenthalten entsprechender Schutzbestimmungen in Bezug auf sie nicht gerechtfertigt ist.	Anpassung in der TSchV erforderlich
Art. 2 Abs. 1	<p>TIR begrüsst die ausdrückliche Hervorhebung der Notwendigkeit der Fixation von Schlachttieren, sofern diese nicht mittels Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe betäubt werden. Die Unterscheidung der Begriffe "aus Distanz" und "aus der Nähe", wie sie in Anhang 2 vorgenommen werden, ist aus Sicht der TIR zu wenig klar und führt in der aktuellen Ausgestaltung zu einer problematischen Situation, vgl. die Ausführungen zu Anhang 2 Ziff. 3.2.</p> <p>Ziel des Kugelschusses aus einer Handfeuerwaffe im Sinne der Weidetötung ist es, das Tier in seiner Individualdistanz bzw. natürlichen Ausweichdistanz nicht zu stören und den Stress damit drastisch zu reduzieren, was mit der Fixation gerade nicht möglich ist. Eine Fixierung ist demgegenüber bei Verwendung eines Kugelschussapparats z.B. für die Betäubung von Wasserbüffeln zwingend notwendig, weil der Apparat direkt am Schädel des Tieres angesetzt wird und die Ruhigstellung des Tieres für eine sichere Schussabgabe somit Voraussetzung ist.</p> <p>TIR schliesst sich in diesem Punkt der Erfahrung und entsprechenden Stellungnahme der IG Hof- und Weideschlachtung an.</p>	Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden, ausgenommen <u>bei der Betäubung durch Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe Rinder und Gehegewild, die auf der Weide aus Distanz geschossen werden</u> . Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und die unmittelbare Zuführung der Tiere zur Entblutung gewährleisten.
Art. 5	Im Entwurf wird die bisherige Verpflichtung der Betreiberin des Schlachtbetriebs, eine Person zu bestimmen, die für die Kontrolle des Betäubungserfolgs verantwortlich ist, mit Hinweis auf die TSchV gestrichen. Die BLK hat im Rahmen ihrer Analyse (BLK-Bericht Tierschutz und Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben, Jan 2020) ein nicht tolerierbares Vollzugsdefizit unter anderem im Bereich der Überprüfung der Betäubung	<p><u>Abs. 1: Die Betreiberin des Schlachtbetriebs muss eine Person bestimmen, die für die Kontrolle des Betäubungserfolgs verantwortlich ist.</u></p> <p><u>Abs. 2: Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung beziehungsweise bei Panzerkrebsen vor der</u></p>

	<p>und Entblutung von Tieren festgestellt. Die Regelungen ausgerechnet in diesem sensiblen Bereich zu lockern, setzt ein falsches Signal. Zudem erschwert der Wegfall dieser Bestimmung die Kontrolltätigkeit in unnötiger Weise, weil der verantwortlichen Betreiberin des Schlachtbetriebs im Rahmen von Art. 179e Abs. 1 TSchV ein erheblicher Spielraum in der Regelung der Verantwortlichkeiten zukommt.</p> <p>Die Kontrolle einer sicheren Betäubung und Entblutung stellt einen zentralen Tierschutzaspekt dar, der einer strikten Regelung und behördlichen Überwachung bedarf. Die bisherige Bestimmung ist daher beizubehalten bzw. angesichts des festgestellten Vollzugsmangels im Sinne einer verbesserten Kontrollmöglichkeit zu verschärfen. TIR plädiert in diesem Zusammenhang für eine unabhängige behördliche Kontrolle, wie diese auch im Bereich der Lebetierbegutachtung und der Fleischschau personell und logistisch offensichtlich problemlos möglich ist.</p>	<p>Tötung sowie vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten zu überprüfen. Die Leitsymptome zur Überprüfung des Betäubungserfolgs sind nach Verfahren und Tierart in Anhang 1 Ziffer 3, Anhang 2 Ziffer 4, Anhang 3 Ziffern 3 und 4, Anhang 4 Ziffern 6 und 7, Anhang 5 Ziffer 3, Anhang 6 Ziffer 3, Anhang 7 Ziffer 4 sowie Anhang 8 Ziffer 5 geregelt.</p>
Art. 12 Abs. 1	<p>Um keinen Zweifel bzgl. der vorgesehenen Ausnahmen zum Zeitpunkt der Schlachtung offen zu lassen, ist auf den entsprechenden Satz und nicht auf den gesamten Absatz in Artikel 13 zu verweisen.</p>	<p>In Schlachtbetrieben sind Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen innerhalb von vier Stunden nach der Ankunft zu schlachten. Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen darf diese Zeitspanne verlängert werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 <u>Satz 3</u> erfüllt sind.</p>
Art. 12 Abs. 2	<p>Ist im Wartebereich ein aktives Belüftungssystem vorhanden, so kann die Zeitdauer bis zur Schlachtung für Tiere in Transportbehältern auf maximal vier Stunden erhöht werden. Angesichts der bereits üblichen Ausnahmen auf Kosten des Tierwohls bei Geflügel in Bezug auf die Transportzeit (siehe BLV-Fachinformation Tierschutz Geflügeltransport: Die Verladezeit kann bis zu vier Stunden dauern und gilt nicht als Transportzeit) ist diese zusätzliche Verlängerung der Belastung nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehältern verbleiben, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten. Ist im Wartebereich ein aktives Belüftungssystem vorhanden, so kann diese Zeitdauer auf maximal vier Stunden erhöht werden.</p>
Art. 19 Abs. 3 und 4	<p>Das Aufhängen von Geflügel ist und bleibt auch unter der neuen Regelung mit erheblichen Belastungen für die Tiere verbunden. TIR begrüsst jedoch die Anpassung der geltenden Bestimmung (Art. 14 VTSchS) an die verbindlichen Vorgaben der EU und damit den neu vorgeschlagenen Art. 19 Abs. 3 VTSchS, wonach Geflügel beim Aufhängen zur Betäubung auch an der Brust abgestützt werden muss, was die Tiere ruhiger stellt und eine schonendere</p>	

	Behandlung ermöglicht. Zudem ist aus Tierschutzsicht zu begrüssen, dass aufgehängte Tiere erst betäubt werden dürfen, wenn sie sich ausreichend beruhigt haben (Art. 19 Abs. 4 VTSchS).	
Art. 20	Der Transport von Panzerkrebsen stellt – insbesondere ausserhalb des Wassers – eine erhebliche Belastung für die Tiere dar. Der Transport in Kühlboxen ist daher ausnahmslos zu untersagen. Der Transport in geeigneten Hälterungsbecken mit entsprechenden Wasseraufbereitungsanlagen ist entsprechend Art. 99 TSchV auf ein unerlässliches Mass zu reduzieren und daher etwa zum Zwecke der Belieferung von Gastronomiebetrieben zu verbieten.	Anpassung in der TSchV erforderlich
Art. 22	<p>Die unterschiedlichen Anforderungen an Betrieb und Wartung von Betäubungsanlagen und -geräte in Abhängigkeit ihrer Verwendung in (Art. 22) oder ausserhalb von (Art. 7) Schlachtbetrieben ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Bei Verwendung entsprechender Geräte ausserhalb von Schlachtbetrieben ist aufgrund des erwartungsgemäss geringeren Gebrauchs mit längeren Standzeiten der Anlagen und Geräte und entsprechenden Problemen in ihrer Funktionstüchtigkeit zu rechnen, weshalb eine angemessene Überprüfung ebenso wichtig ist wie in Betrieben mit täglicher Verwendung der Gerätschaften.</p> <p>Weil Art. 7 keinerlei Angaben zur Wartungsfrequenz aufweist und der blosse Begriff "regelmässig" aus Tierschutzsicht unzureichend ist, kann Art. 7 nur als Grundsatznorm verstanden werden, während Art. 22 die nötigen detaillierten Vorschriften bereitstellt. Der Geltungsbereich von Art. 22 ist durch Bereinigung des Abschnittstitels entsprechend auszuweiten.</p>	<p>Titel:</p> <p>6. Abschnitt: Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsanlagen und -geräten in Betrieben</p>
Art. 25 Abs. 1 lit. a Ziff. 3	Die Übergangsfrist für das schonende Ausladen von unbetäubtem Geflügel ist zu lang. Angesichts der Tierschutzrelevanz sind allfällige bauliche Anpassungen rasch umzusetzen.	<p>Abs. 1 lit. a Ziff.</p> <p>1. nach Artikel 19 Absatz 3, Anhang 6 Ziffer 1, Anhang 7 Ziffer 1.4 und 3.2.2, <u>Anhang 8 Ziffer 1 Buchstabe e</u>: zwei Jahre,</p> <p>3. nach Anhang 8 Ziffer 1 Buchstabe e: zehn Jahre;</p>

<p>Anhang 1 Ziff. 3; Anhang 3 Ziff. 4; Anhang 4 Ziff. 6.1., 6.2., 7; Anhang 5 Ziff. 3.1., 3.2.; Anhang 7 Ziff. 4.1.</p>	<p>Neu soll die Überprüfung der Leitsymptome bei der Bolzenschuss- und Schlagbetäubung, der Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung, der Elektrobetäubung im Wasserbad und bei der CO₂-Betäubung aufgeteilt werden in Symptome, die leicht erkennbar und daher bei jedem Tier zu überprüfen sind und in solche, die nur im Bedarfsfall bzw. stichprobenweise beurteilt werden müssen. Zu den stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptomen gehören der Ausfall des Cornealreflexes und die maximale Pupillenweitung, die gemäss aktueller VTSchS beide wie alle anderen Leitsymptome grundsätzlich zu überprüfen sind. Aus Tierschutzsicht ist die Aufteilung der Symptome kritisch zu beurteilen. Aufgrund des immensen Tierleids, das eine Fehlbetäubung zur Folge hat, ist eine Überprüfung sämtlicher Leitsymptome bei jedem einzelnen Tier angezeigt.</p> <p>TIR begrüsst jedoch die neu vorgeschlagene Regelung in Anhang 7 Ziff. 4.1., wonach der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier und nicht, wie bisher (Anhang 4 Ziff. 5.2.), verteilt über jeden Schlachttag stichprobenweise zu überprüfen ist.</p>	
<p>Anhang 2 Ziff. 2 und 3</p>	<p>Neu wird zwischen Kugelschuss "aus der Nähe" und "aus Distanz" unterschieden. Fraglich ist, was das genau bedeutet. Der Kugelschuss auf der Weide aus einer Distanz von 4-5 Metern sollte ohne Fixierung (vgl. Art. 2) und ohne Verwendung eines Zielfernrohrs, jedoch unbedingt aufgelegt erfolgen. TIR fordert für diese Fälle stattdessen die Pflicht der Verwendung eines Reflexpunktvisiers ohne Laser für eine erhöhte Treffsicherheit, ohne das betroffene Tier zu irritieren. Ab einer gewissen Distanz ist ein Zielfernrohr einzusetzen.</p> <p>Die Vorgaben in Ziff. 3 sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Im Weiteren ist fraglich, ob die Schussposition nicht auch für Gehegewild zu definieren wäre. Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.2 kommt auch bei Gehegewild nur ein Kopfschuss (kein Blattschuss) in Frage, was TIR begrüsst. Die genaue Lokalisierung der Schussposition am Kopf ist aber auch bei Gehegewild anspruchsvoll.</p>	
<p>Anhang 3 Ziff. 1</p>	<p>Die Streichung der bisherigen Ziff. 1.1. von Anhang 5 (neu Anhang 3) ist nicht nachvollziehbar, zumal die Anzahl potenziell betroffener Tiere kein</p>	<p>Anhang 3 Ziff.</p>

	<p>ausreichendes Argument für einen unterschiedlichen Schutzstatus darstellt. Kaninchen und Hausgeflügel muss auch dann tierschutzkonform getötet werden, wenn sie mehr als 10 kg wiegen. Dass in Betrieben mit geringer Kapazität kaum Alternativen zur Schlagbetäubung zur Verfügung stehen, vermag eine Herabsetzung des Schutzes entsprechender Tiere nicht zu rechtfertigen. TIR lehnt diese Bestimmung ab und fordert das Beibehalten des ersten Nebensatzes der bisherigen Ziff. 1.1. des aktuellen Anhang 5.</p>	<p>1. Stumpfe Schuss Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel</p> <p>1.1. Die stumpfe Schuss Schlagbetäubung darf nur <u>bei Tieren mit einem Lebendgewicht von höchstens 10 kg und</u> nur mit mechanischen Geräten durchgeführt werden, die einen Schlag auf das Schädeldach versetzen und zu einer schwerwiegenden Schädigung des Gehirns führen.</p>
<p>Anhang 3 Ziff. 2.1.</p>	<p>TIR begrüsst zwar die neu vorgeschlagene Verschärfung, wonach die Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel in Grossbetrieben (i.S.v. Art. 3 lit. I VSFK) nur als Ersatzverfahren bei Ausfall einer anderen bewilligten Methode und zur Nachbetäubung zugelassen werden soll. Damit räumt aber das BLV selbst ein, dass die Kopfschlagbetäubung an sich keine ideale Betäubungsmethode für Hausgeflügel darstellt bzw. bei vorhandenen Alternativen darauf verzichtet werden sollte. Die Tatsache, dass in kleineren Betrieben keine Alternativen zur Verfügung stehen, vermag das Festhalten an einer aus Tierschutzsicht zweifelhaften Betäubungsmethode nicht zu rechtfertigen. Insbesondere eignet sich die Kopfschlagbetäubung allenfalls in Bezug auf einzelne Tiere, nicht aber als routinemässig verwendete Betäubungsmethode.</p> <p>Fraglich ist auch, warum bei Ausfall einer anderen Methode dieses Verfahren standardmässig zur Anwendung gelangen soll. Der Ausfall einer bewilligten Betäubungsmethode ist als zu vermeidender Notfall zu sehen, dem entsprechend vorzubeugen ist. Analoge Ersatzverfahren sind bei grösseren Tierarten in einem entsprechenden Notfall nicht möglich und sollen bei Kleintieren nicht dazu führen, auf entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu verzichten. Sie sollen deshalb dem Einzelfall vorbehalten bleiben.</p>	<p>Die Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel ist in Grossbetrieben nach Artikel 3 Buchstabe I VSFK nur als Ersatzverfahren bei Ausfall einer anderen bewilligten Methode <u>im Einzelfall</u> und zur Nachbetäubung zugelassen.</p>
<p>Anhang 3 Ziff. 2.3.</p>	<p>Die Herabsetzung der maximal zulässigen Tierzahl von 200 auf 70 Tiere pro Person aufgrund der körperlichen Ermüdung im Rahmen der Kopfschlagbetäubung ist aus Tierschutzsicht zwar ein Fortschritt. Vor dem Hintergrund, dass die Kopfschlagbetäubung als Routinemethode allerdings eine erhebliche Fehlerquote aufweist und sich daher nur für die Betäubung</p>	

	<p>einzelner Tiere eignet (vgl. Ausführungen zu Ziff. 2.1), ist die vorliegende Bestimmung zu streichen oder die Tierzahl drastisch herabzusetzen.</p> <p>70 Tiere per Kopfschlag zu betäuben dürfte in aller Regel immer noch mit einer erheblichen körperlichen Ermüdung und einer entsprechenden Fehlerquote einhergehen.</p>	
Anhang 4 Ziff. 4.2.	<p>Der Abschnitt zur Verwendung bestimmter Stromparameter (bisher Anhang 2 Ziff. 5.1., 5.2. und 5.3.) wird vereinfacht und künftig nur noch ein Funktionsnachweis durch den Hersteller der Anlagen und Gerätschaften verlangt. Dies erfolgt mit Hinweis auf die Schwierigkeit, wissenschaftliche Gutachten in der Praxis zu erlangen.</p> <p>Darin ist ein Rückschritt des Tierschutzes aus Praktikabilitätsgründen zu sehen. Hersteller entsprechender Anlagen und Geräte sind naturgemäss am Verkauf ihrer Produkte interessiert und können in dieser Hinsicht in keiner Weise als unabhängig gelten. Während sich ihr Bezug in Bezug auf Wartungsangelegenheiten (vgl. Art. 22) als sinnvoll erweist, ist der Nachweis der Tierschutzkonformität von unabhängiger Seite zu gewährleisten.</p>	
Anhang 5 Ziff. 3.1. und 3.2.	<p>Vor dem Hintergrund des tierschutzrechtlichen Prinzips des Individualtierschutzes lehnt die TIR die Prüfung der Leitsymptome lediglich pro Charge bei Geflügel ab. Die Schlachtung von Tieren ist als (gesellschaftlich tolerierte und damit gerechtfertigte) Verletzung der Tierwürde zu betrachten. Allein aus Praktikabilitätsüberlegungen auf die minimalen Schutzbestimmungen in Bezug auf das Individuum zu verzichten, verletzt indessen den Kerngehalt der Tierwürde und ist als verbotene Tierwürdemissachtung zu sehen.</p> <p>Die Geschwindigkeit des Schlachtprozesses ist auch bei Geflügel der für die Einzeltier-Betäubungskontrolle notwendigen Zeit anzupassen, andernfalls wird eine erhebliche Dunkelziffer unentdeckter Fehlbetäubungen ungerechtfertigt in Kauf genommen.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass bei Geflügel in fast allen Bereichen von der Aufzucht bis zur Schlachtung aus Praktikabilitätsüberlegungen auf die</p>	<p>Anhang 5 Ziff.</p> <p>3.1. Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen: a. bei jeder Charge bei jedem Tier</p> <p>3.2. Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 3.1 Buchstabe a umfasst die Anzahl Tiere, die pro Charge während einer Minute über die Kette laufen, mindestens aber 20 Tiere. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden; die Massnahmen sind zu dokumentieren.</p>

	Einhaltung des Individualtierschutzes verzichtet wird. Die entsprechenden Rechtsnormen sind verfassungswidrig und daher anzupassen.	
Anhang 6 Ziff. 2	Für die Testdurchläufe im Rahmen der betriebsspezifischen Einstellung von Betäubungsanlagen für Fische sind detailliertere Angaben notwendig, sofern diese Testdurchläufe unter Verwendung lebender Tiere erfolgen sollen. Es handelt sich diesfalls um eigentliche Tierversuche, für die jeweils eine prospektive Bewertung sowie Auflagen erfolgen müssen.	
Anhang 7	<p>Gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die CO₂-Betäubung für die betroffenen Tiere mit einer enormen Belastung verbunden, vgl. etwa Eurogroup for Animals, Position Paper, Stunning/Killing of Pigs with High Concentrations of CO₂, 2019. Experten sind sich einig, dass dringend in Alternativen zur CO₂-Betäubung investiert werden muss und die CO₂-Betäubung komplett zu ersetzen ist. Auch das BLV selbst hat mehrfach betont, dass die CO₂-Betäubung nicht als tierschutzkonform gilt.</p> <p>Tierfreundlichere Gasmischungen bzw. Gasalternativen zu CO₂ bestehen bereits heute. TIR fordert die Aufnahme einer Bestimmung, die Betriebe mit Gasbetäubungsanlagen dazu verpflichtet, gestützt auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, tierfreundlichere Gasmischungen bzw. Alternativen zu CO₂ zu verwenden, damit die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung an eine möglichst schonende Tötung eingehalten werden können.</p>	<p>Titel: <u>Kohlendioxidbetäubung Gasbetäubung</u> von Schweinen</p> <p><u>1. Verwendetes Gas</u> <u>Zur Betäubung von Schweinen darf Kohlendioxid nur verwendet werden, solange nicht ein alternatives Gas oder Gasgemisch vorhanden ist, das nachweislich tierfreundlicher, geeignet und einsetzbar ist.</u></p> <p><u>2. Anforderungen an Anlagen und Geräte</u> <u>2.1. Kohlendioxid-Betäubungsanlagen Gasbetäubungsanlagen</u> für Schweine... ... </p>
Anhang 7 Ziff. 3.2.2. (alt Anhang 4 Ziff. 3.2.2.)	<p>TIR begrüsst die neue Regelung (erster Satz), wonach Schweine grundsätzlich in der Gruppe in CO₂-Betäubungsanlagen getrieben werden müssen bzw. der Einzelzugang nicht mehr erlaubt sein soll. Entsprechend klar sollte nach Ansicht der TIR die Formulierung dieser Vorschrift sein. In ihrer vorgeschlagenen Form wird viel Raum für unnötige Ausnahmen offengelassen, weshalb die vom BLV in den Erläuterungen (S. 10) aufgezählten Ausnahmen in die Bestimmung aufgenommen werden sollten.</p> <p>Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bisherige Verpflichtung, die Beförderungseinrichtungen mit mindestens zwei Schweinen zu beladen, neu als Kann-Vorschrift formuliert wird (zweiter Satz). TIR lehnt diese faktische Lockerung der aktuellen Regelung ab und beantragt deren unveränderte Aufnahme in die neue VTschS.</p>	<p>Der Zutrieb in der Gruppe muss für alle Tierkategorien möglich sein. Schweine dürfen nicht einzeln in die Betäubungsanlage getrieben werden. Ausnahmsweise, namentlich bei einer ungeraden Anzahl Tiere oder bei Unverträglichkeiten zwischen einzelnen Tieren, ist der Einzelzugang erlaubt. Die Beförderungsvorrichtungen müssen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden können.</p>

<p>Anhang 8</p>	<p>TIR begrüsst die vorgeschlagene Regulierung der Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern. Zudem ist TIR erfreut, dass sich das BLV hinsichtlich der CO₂-Betäubung von Geflügel auf aktuelle wissenschaftliche Hinweise stützt, wonach diese Betäubungsart für die betroffenen Tiere belastend ist. Entsprechend ist zu begrüssen, dass die neue Vorgabe den Einsatz von Gasgemischen, die als tierfreundlicher als CO₂ beurteilt werden, erlaubt (Erläuterungen, S. 11). Nach Ansicht der TIR müsste die Verwendung alternativer Gasbetäubungsmethoden jedoch als klare Pflicht in die neue Bestimmung Eingang finden, damit die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung an eine möglichst schonende Schlachtung erfüllt werden.</p> <p>Des Weiteren leuchtet nicht ein, weshalb die Verwendung von tierfreundlicheren Gasmischungen nicht auch für die Gasbetäubung von Schweinen vorgesehen wird, da es auch in Bezug auf diese Tiere zahlreiche wissenschaftliche Hinweise gibt, dass die CO₂-Betäubung stark belastend ist (vgl. Ausführungen zu Anhang 7).</p>	<p>Anhang 8 – Gastbetäubung von Hühnern und Truthühnern</p> <p><u>1. Verwendetes Gas</u> <u>Zur Betäubung von Hühnern und Truthühnern darf Kohlendioxid nur verwendet werden, solange nicht ein alternatives Gas oder Gasgemisch vorhanden ist, das nachweislich tierfreundlicher, geeignet und einsetzbar ist.</u></p> <p><u>2. Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte</u> 2.1....</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 5.1 und 5.2.</p>	<p>Vor dem Hintergrund des tierschutzrechtlichen Prinzips des Individualtierschutzes lehnt die TIR die Prüfung der Leitsymptome lediglich pro Charge bei Geflügel ab, vgl. Ausführungen zu Anhang 5.</p> <p>Die Geschwindigkeit des Schlachtprozesses ist auch bei Geflügel der für die Einzeltier-Betäubungskontrolle notwendigen Zeit anzupassen, andernfalls wird eine erhebliche Dunkelziffer unentdeckter Fehlbetäubungen ungerechtfertigt in Kauf genommen.</p>	<p>Anhang 8</p> <p>5.1. Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen a. bei jeder Charge bei jedem Tier</p> <p>5.2. Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 5.1 Buchstabe a umfasst die Anzahl Tiere, die pro Charge während einer Minute über die Kette laufen, mindestens aber 20 Tiere. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden.</p>